

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 324 • 29. Oktober 2008

Sehr geehrter Mandant,

In diesem „Tax and Legal Alert“ informieren wir Sie über die Änderungen bei den EU Zollbefreiungen.

Änderungen bei den EU-Zollbefreiungen

Kontakte:

Russell W. Lambert
Country Managing Partner
E-Mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős
Partnerin
E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott
Partner
E-Mail: paul.grocott@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei
Partner
E-Mail: tamas.locsei@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9358

Susan Lumpkin
Partner
E-Mail: susan.lumpkin@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9940

Zaid Sethi
Partner
E-Mail: zaid.sethi@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9289

PricewaterhouseCoopers Kft.
Wesselényi utca 16., Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9100

www.pwc.com/hu

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm
Wesselényi utca 16/A. Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9888

www.landwellglobal.com/hu

Die EG-Verordnung EWG/918/83 über die Einrichtung eines Zollbefreiungssystems innerhalb der EG (im Weiteren: Zollbefreiungsverordnung) wurde seit ihrer Einführung schon mehrfach modifiziert. In diesem Jahr wurde vom EU-Rat auf Vorschlag der Kommission eine erneute Modifizierung der Verordnung verabschiedet. Diese tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Die Modifizierung betrifft die folgenden Gebiete:

Befreiung von Export- und Importzöllen

Die zurzeit gültige Zollbefreiungsverordnung listet die allgemeinen Tatbestände und Bedingungen auf, bei denen kein Zoll beim Import aus Drittländern fällig wird. Die sonstigen Maßnahmen zum Schutz des Handels (z. B: Anti-Dumping-Zölle) mussten bisher jedoch trotzdem für diese zollfreien Ware angewandt werden. Gemäß den Vorschriften der neuen Verordnung sind ab 1. Dezember 2008 diese handelspolitischen Maßnahmen bei den zollfreien Produkten nicht mehr anwendbar.

Errichtung eines Zweitwohnsitzes

Die jetzigen Vorschriften der Zollbefreiungsverordnung besagen,

dass jeglicher Hausrat (z. B: Möbel) zur Einrichtung eines Zweitwohnsitzes zollfrei eingeführt werden kann. Dies bedeutete bisher, dass die zwecks Arbeitsaufnahme oder zwecks Studium aus einem Drittland nach Ungarn einreisende Person keine Zollabgaben zu entrichten hatte, sondern nur die Einfuhrumsatzsteuer, wenn diese Person sich auf längere Sicht in Ungarn niederlassen und ihren Wohnsitz mit Mobiliar von zu Hause einrichten wollte. Diese Art der Zollbefreiung endet mit dem 1. Dezember dieses Jahres.

Waren geringfügigen Wertes

Laut Zollbefreiungsverordnung sind Warenlieferungen in Form von Briefen oder Paketen mit einem Wert, der 22 EUR nicht übersteigen darf, zollfrei. Diese Wertgrenze wird ab 1. Dezember 2008 auf 150 EUR erhöht.

Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden aus Drittländern

Nach den Vorschriften der Zollbefreiungsverordnung können jene Waren zollfrei eingeführt werden, die sich im persönlichen Reisegepäck von Reisenden aus Drittländern befinden, vorausgesetzt, dass es sich hierbei nicht um gewerbliche Mengen handelt (sondern z. B: ausschließlich um Waren für den persönlichen Gebrauch)

und die Mengen bei bestimmten Warengruppen (z. B.: Zigaretten, Alkohol, usw.) einen gewissen Rahmen nicht überschreiten. Die konkreten Regeln der Zollbefreiung von Waren im Reisegepäck werden ab 1. Dezember 2008 nicht mehr durch die Zollbefreiungsverordnung geregelt, sondern durch das Gesetz über die Befreiung des Reisegepäcks von Umsatzsteuer- und Gebühren, welches dem Parlament derzeit vorliegt.

Über die obigen Regelungen hinaus sind noch weitere Änderungen in der

Modifizierung enthalten. Die Mitarbeiter von PricewaterhouseCoopers sind gerne zu weiteren Auskünften bereit

Sollten Sie Fragen zu den obigen Ausführungen haben, so wenden Sie sich bitte an László Deák (Tel.: +36 1 461 9590, oder per E-Mail: laszlo.deak@hu.pwc.com), oder Attila Környei (Tel.: +36 1 461 9201, oder per E-Mail: attila.kornyei@hu.pwc.com).

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 324 • 29. Oktober 2008

Erklärung zur Haftungsbegrenzung: Die Ausführungen in vorliegender Broschüre dienen ausschließlich zur allgemein Information und beinhalten keine umfassende Prüfung der dargestellten Fragen. Wir bitten Sie, sich vor Durchführung (oder Nicht-Durchführung) jeglicher Schritte für eine auf Ihre konkrete Lage beziehende Beratung an unsere Experten zu wenden. Die PricewaterhouseCoopers Kft. übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dem aufgrund der Ausführungen in dieser Broschüre erfolgenden Vorgehen oder Unterlassen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: tax.alert@hu.pwc.com.

© 2008 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.